

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-060/11
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 26.10.2011

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	13.09.2011	☒ Umwelt	11.10.2011
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	19.10.2011
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	26.10.2011
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadtteile	
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	12.10.2011	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans
„Gewerbepark Gerhart-Hauptmann-Straße“ Nr. N/32/6

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus möge beschließen:

- Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und der Beteiligung der betroffenen Behörden/Verwaltung und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) abgegebenen Stellungnahmen zum Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Gewerbepark Gerhart-Hauptmann-Straße“ Nr. N/32/6 wurden geprüft. Das Ergebnis des Abwägungsverfahrens (Anlage 1) wird gebilligt.
- Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Gewerbepark Gerhart-Hauptmann-Straße“ Nr. N/32/6 in der Fassung vom August 2011 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (Baugesetzbuch) i. V. mit § 3 und § 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung (Anlage 2) beschlossen. Die Begründung zur Aufhebung der Satzung „Gewerbepark Gerhart-Hauptmann-Straße“ Nr. N/32/6 in der Fassung vom August 2011 (Anlage 3) wird gebilligt.
- Der Beschluss der Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Gewerbepark Gerhart-Hauptmann-Straße“ Nr. N/32/6 ist ortsüblich bekannt zu machen.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 27.04.2011 beschlossen, das bereits mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.09.1997 (Beschluss Nr. IV-046-41/97) eingeleitete Verfahren zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Gewerbepark Gerhart-Hauptmann-Straße“ Nr. N/31/6 weiterzuführen.

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Die Stadt Cottbus hat von ihrem Recht Gebrauch gemacht und von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen. Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte entsprechend § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Cottbus und wurde im Zeitraum vom 30.05.2011 bis 01.07.2011 durchgeführt. Parallel dazu wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt, deren Aufgabenbereich durch die Planaufhebung berührt werden kann. Von den insgesamt 20 betroffenen Behörden/Verwaltung und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben 14 keine Stellungnahme abgegeben und 6 der Planaufhebung zugestimmt. Aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ergeben sich keine planungsrechtlich relevanten Anregungen und Hinweise. Im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB hat kein Bürger eine Stellungnahme abgegeben. Der Bürgerverein Schmellwitz hat den Zielen der Planung, die Vorstellung erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Bürgervereins am 07.04.2011, zugestimmt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Die Begründung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Gewerbepark Gerhart-Hauptmann-Straße“ Nr. N/31/6 wurde fortgeschrieben. Mit dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss soll das Aufhebungsverfahren formell abgeschlossen werden. Der Beschluss der Aufhebungssatzung durch die Stadtverordnetenversammlung Cottbus ist öffentlich bekannt zu machen. Die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich des aufzuhebenden Vorhaben- und Erschließungsplans liegen nachdem die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans rechtswirksam geworden ist im unbeplanten Innenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich deshalb künftig nach § 34 BauGB. Ein Planungsschaden ist durch die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans nicht zu erwarten.

Anlagen

1. Abwägungsprotokoll
2. Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Gewerbepark Gerhart-Hauptmann-Straße“ Nr. N/31/6
Stand Juni 2011
3. Begründung

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

keine